

Bedingungen für Buchungen auf Grund steuerlicher Sachverhalte

(Steuerausgleichsrechnung)

1. Kapitalertragsteuerabzug

Für alle gesetzlich vorgesehenen Fälle nimmt die DKB AG für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge den Kapitalertragsteuerabzug vor. Dabei wird die auf die Erträge entfallende Kapitalertragsteuer, der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt. Dem Kunden wird der nach Abzug der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlages und ggf. der Kirchensteuer verbleibende Betrag auf sein Verrechnungskonto gutgeschrieben.

Das Verrechnungskonto ist das bei Eröffnung des Kundendepots diesem Depot für die Ertrags- und Gegenwertbuchung zugeordnete Konto des Kunden. Der Kunde kann zwischen geeigneten Konten wählen. Beträge aus nachträglichen Änderungen von steuerlichen Bemessungsgrundlagen werden ebenfalls diesem Konto gutgeschrieben bzw. belastet.

2. Steuerausgleichsrechnung

Im Rahmen der Neuregelungen zum Kapitalertragsteuerabzug ab 2009 wurden die Banken verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Vorgaben für Anlagen im Privatvermögen negative Kapitalerträge (z. B. Veräußerungsverluste, gezahlte Stückzinsen oder Zwischengewinne) auch rückwirkend auf den jeweiligen Kalenderjahresbeginn steuerlich zu berücksichtigen und somit bereits mit Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer belastete Kapitalerträge wieder vom Steuerabzug freizustellen, soweit entsprechende verrechenbare Verluste zur Verfügung stehen (Steuerausgleichsrechnung). Zu beachten ist jedoch, dass Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden können.

Die Erstattung erfolgt auf einem so genannten Steuerverrechnungskonto.

Durch die Stornierung von Transaktionen oder nachträgliche Korrekturen der Zinsberechnung kann es auch zu einer Belastung kommen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmt die Bank ein bestehendes auf Euro-Währung laufendes Konto als Steuerverrechnungskonto. Der Kunde kann jederzeit Auskunft über dieses Konto verlangen und eine abweichende Wahl unter geeigneten Konten treffen.

3. Gesetzlicher Steuereinbehalt bei unbaren Kapitaltransaktionen

Sofern die DKB AG einen gesetzlich vorgesehenen Steuereinbehalt nicht aus liquiden Kapitaltransaktionen vornehmen kann, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Bereitstellung der Liquidität in Höhe des Steueranteils verpflichtet. Gleiches gilt, wenn nachträglich durch Änderung steuerlicher Bemessungsgrundlagen oder Stornierung einer Verlusttransaktion ein Steueranteil abzuführen ist, ohne dass gleichzeitig Liquidität zur Verfügung steht. Die Bank wird diese Beträge dem Verrechnungskonto belasten.

4. Stornierungen

Die DKB AG wird sachlich unzutreffende Buchungen durch Stornierung der Buchung rückgängig machen und eine korrigierte Buchung durchführen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde erhält eine Information darüber entweder über den Buchungstext oder mittels separatem Schreiben.